

Krankenschein bei häufigem Fehlen "erzwingen" ?

Beitrag von „francenitsirk“ vom 16. Juni 2015 15:58

Hallo!

Bei uns in Sachsen gibt es dazu die "Schulbesuchsordnung". Dort wird alles geregelt, was "Verhinderung" (also im Normalfall Krankheit), Freistellung etc. angeht. Wenn ein Schüler mehr als 5 Tage fehlt, kann man ein ärztliches Attest verlangen; bei "auffällig langem und häufigem" Fehlen sogar ein amtsärztliches.

Ich hab mal kurz nach Sachsen-Anhalt und Schulbesuchsordnung gegoogelt, dabei aber leider nix gefunden. Vielleicht ist ja nur die Begrifflichkeit eine andere? Denn wie im Krankheitsfall zu verfahren ist oder wann ein Schüler freigestellt werden darf, müsste doch in jedem Bundesland geregelt werden. Vielleicht konnte ich dir ja wenigstens einen kleinen Anhaltspunkt liefern... 😊